

Was tun bei einem COVID-19 Verdachtsfall im Betrieb?*

Ein Gast oder ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin ist an COVID-19 erkrankt bzw. es besteht der Verdacht. Was ist zu tun?

- Sobald dies dem Betreiber/der Betreiberin bekannt wird, muss er umgehend die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Amtsarzt) darüber informieren.

Wie reagiert die zuständige Behörde bei Bekanntwerden einer COVID-19-Erkrankung oder einem Verdachtsfall in einem Betrieb?

- Die zuständige Behörde hat unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten.
- Die nötigen Veranlassungen sind sofort an Ort und Stelle von den zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden, Ärzten zu treffen.
- Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde (Amtsarzt) sind alle Personen, die zu den Erhebungen einen Beitrag leisten könnten (BetreiberInnen, MitarbeiterInnen, Gäste, Familienangehörige etc.), zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- Auf Basis der Ergebnisse aus den Erhebungen (Anzahl an erkrankten Fällen, Intensität des Kontaktes zu erkrankten Personen etc.) entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde (Amtsarzt) über die Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von COVID-19 ergriffen werden müssen und ordnet diese mittels Bescheid an.

*HINWEIS:

Auszug aus den Handlungsanweisungen auf <https://www.sichere-gastfreundschaft.at>,
Stand 21.07.2020

Wie können die Maßnahmen der zuständigen Behörde bei einer COVID-19-Erkrankung in einem Betrieb aussehen?

- Im Allgemeinen haben sich erkrankte MitarbeiterInnen bzw. Gäste/Kunden, falls keine Einweisung ins Krankenhaus notwendig ist, in Quarantäne (häusliche Quarantäne) zu begeben.
- In besonders kritischen Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde (Amtsarzt) anordnen, dass bestimmte Räume einer behördlichen Desinfektion unterzogen werden müssen.
- Eine Betriebsschließung erfolgt nur dann, wenn durch einen betroffenen Betrieb eine außerordentliche Gefahr der Krankheitsausbreitung ausgeht bzw. durch die Aufrechterhaltung des Betriebs MitarbeiterInnen und Öffentlichkeit durch die Weiterverbreitung der Krankheit erheblich gefährdet wären.

ANMERKUNG:

Auf der nächsten Seite finden Sie eine **Liste der Gesundheitsämter für ganz Kärnten** inkl. einer **BEREITSCHAFTSNUMMER** für das **Wochenende!**

*HINWEIS:

Auszug aus den Handlungsanweisungen auf <https://www.sichere-gastfreundschaft.at>,
Stand 21.07.2020

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS	epidemieaufsicht@klagenfurt.at	0463 / 537 - 4881
Magistrat der Stadt Villach	gesundheit@villach.at	04242 / 205 - 2520
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen	bhfe.gesundheitswesen@ktn.gv.at	050 / 536 – 67241 oder 67238
Bezirkshauptmannschaft Hermagor	bhhe.gesundheitswesen@ktn.gv.at	050 / 536 – 63240 oder 63260
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt am Wörthersee	bhkl.gesundheitswesen@ktn.gv.at	050 / 536 - 64112
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau	bhsp.gesundheitsamt@ktn.gv.at	050 / 536 - 62234
Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan	bhsv.gesundheitsamt@ktn.gv.at	050 / 536 - 68302
Bezirkshauptmannschaft Villach	bhvl.gesundheitsamt@ktn.gv.at	050 / 536 - 61135
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt	bhvk.gesundheitsamt@ktn.gv.at	050 / 536 – 65694, 65526, 65695 oder 65565
Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg	bhwo.gesundheit@ktn.gv.at	050 / 536 – 66271, 66272 oder 66273

WOCHENENDE: Die Meldung eines Covid-19 Verdachts an:

Landesalarm- und Warnzentrale – LAWZ
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Rosenegger Straße 20

lawz@ktn.gv.at

0463 / 36043
Fax: 0463 / 382215